

04.06.92

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland
und Schleswig-Holstein

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
(4. BBankGÄndG)

Punkt 52 der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Für den Fall, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, legt der Bundesrat Einspruch gem. Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes ein.

Begründung:

Da die Zustimmungsbedürftigkeit des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zwischen dem Bundesrat auf der einen Seite und dem Bundestag und der Bundesregierung auf der anderen Seite streitig ist, reicht die Versagung der Zustimmung zum Gesetz allein nicht aus. Die BReg, die die Zustimmungsbedürftigkeit verneint, könnte nämlich das Gesetz trotz Zustimmungsverweigerung durch den Bundesrat ohne weitere Befassung des Deutschen Bundestages dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung vorlegen. Um dies zu verhindern, ist im vorliegenden Fall im Rahmen der vom Bundesrat geübten Praxis vorsorglich das Rechtsmittel des Einspruchs einzulegen.

Ausgeliefert am 05. JUNI 1992